

Wir Curt Reinicke/ Frey-Herr von Callenberg/

Herr der Erbherzschafft Muskaw/ auch auff Wettesingen und Westheimb
Churfl. Durchl. zu Sachsen. Geheimer Rath/ des Marggraffthums Ober-Lau-
sitz Bollmächtiger Landvoigt/ Cammer Herr und Obrister. Entbieten denen Wohl-
gebornen/ Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Ehrenvesten/ Herren/ Prälaten, de-
nen von der Ritter- und Landschafft dieses Marggraffthums Oberlausitz/ so wohl auch denen Er-
baren und Wohlweisen Bürgermeistern und Rathmannen der Städte. Unsere freundliche Dienst-
günstig und geneigte Willfahung in allem guten bevorn.

Vnd fügen E. L. und euch hiermit zu wissen/ was gestalt höchstgedachter Ihrer Churfl. Durchl. Un-
sern gnädigstem Herrn: gang mißfällig vorkombt/ umb das/ wann von einem und andern biß anhe-
ro schwere delicta: als Mord/ Todschlag/ Ehebruch/ Nothzucht und Einfälle/ auch andere dergleichen
höchststraffbare begünstigungen/ excessse und Frevel begangen: Dennoch der außgedruckten Ober-
Gerichts Concession zuwieder/ die Delinquenten nach volbrachter That/ von theils auffgenom-
men/ geherberget und gehauset/ ihnen auch wohl gar davon geholffen/ und also dadurch zu hohen und
schweren spesen, bey außführung der dahero entstandenen langwierigen Rechts Processen ursach ge-
geben worden/ deme aber obhöchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. keines weges länger nachsehen:
Sondern durchauß/ wie im übrigen allen/ also auch dieses Puncts halber/ der OberGerichts Conces-
sion nachgelebet wissen und haben wollen.

Dahero dann in Krafft solches gnädigsten willens und von tragenden Ampts wegen/ hiermit unser
ernstes Ermahnen und Befehl an E. L. und euch/ daß dieselben und Ihr sönderhin/ ohne einige fernere
Erinnerung und nach außdrucklichen Inhalt obberührter OberGerichts Concession, bey verlust ihrer
und euer habenden OberGerichte/ so oft ein dergleichen Delinquent zu E. L. und euch/ in ihr und eure
Häuser kommen solte/ sie den oder dieselbigen/ die begangene That sey gleich auch vorlängst oder nur
neulichst geschehen/ wie auch auff alle andere begebende künftige Fälle/ in ihren und euren Gerichten/
wie hilff der zhrigen und ewigen alshald anhalten lassen/ und es unverlängt ins Churfl. Sächs.
OberAmbt anhero zu weiterer verordnung berichten/ damit also hierdurch die viele langweilige Pro-
celle vermieden/ die darauff gehende spesen und Vnkosten gemindert/ als auch vergebene Reisen zu den
Judiciis, darzu wir offters nebst grosser Versäumniß in der Wirtschaft und Haushaltung/ fast uner-
trägliche auffwendung thun müssen/ verhütet bleiben mögen. Gestalt dann auch E. L. und Ihr diß Pa-
tent/ der beschehenen Insinuation halber/ eigenhändig zu unterschreiben wissen und nicht unterlassen
werden. Wolten wir E. L. und euch nicht verhalten/ und seynd E. L. und euch zu angenehmen Dien-
sten willig und freundlicher Willfahung wohlgeneigt. Geben auffm Churfl. Sächs. Schlos zu Bu-
dissin am 16. Januarii, Anno 1662.

LS

Das vorgedrucktes Patent mit dem rechtem untadelhaffter
funden worden/ Bekennen wir N. N. Bürgermeister und
ner Stadt Insiegel hierunter drucken lassen/ Geben Görlitz

original collationiret und von Wort zu Wort gleichlautend be-
der Stadt Görlitz/ Urfundlich haben wir unser Gemei-
anno 1662.

